

## Kleine Anfrage von Zari Dzaferi betreffend Schularten auf der Sekundarstufe I

Antwort des Regierungsrats vom 29. September 2015

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Am 7. September 2015 reichte Kantonsrat Zari Dzaferi, Baar, dem Regierungsrat die titelerwähnte Kleine Anfrage ein.

Der Regierungsrat beantwortet die gestellten Fragen betreffend Schularten auf der Sekundarstufe I wie folgt:

1. Gemäss § 8 Abs. 1 Bst. c des Schulgesetzes vom 27. September 1990 (SchulG; BGS 412.11) führen die Gemeinden auf der Sekundarstufe I die Werkschule, die Realschule und die Sekundarschule. Aus welchen Überlegungen wurden diese drei verschiedenen Schularten eingeführt?

In allen Kantonen der Schweiz wird die Sekundarstufe I – im Unterschied zur Primarstufe – in leistungshomogenere Gruppierungen gegliedert. Die Formen und Bezeichnungen für diese Gruppierungen unterscheiden sich von Kanton zu Kanton. Die vom Kantonsrat Ende 1998 beschlossene Kooperative Oberstufe KORST ist in die drei Schularten Sekundar-, Real- und Werkschule eingeteilt. Nach der 6. Primarklasse besuchen Schülerinnen und Schüler in der Kooperativen Oberstufe jene Schulart, in der sie in ihrer Sach-, Sozial- und Selbstkompetenz am besten gefördert werden können. Jede Schulart verfolgt spezifische Ziele, welche auf die Fähigkeiten, Interessen und Berufswünsche der Jugendlichen ausgerichtet sind. Hinter der Gliederung der Sekundarstufe I steckt grundsätzlich die Überzeugung, dass Jugendliche in Gruppierungen mit nicht zu grossen Leistungsunterschieden besser gefördert werden und die Lehrpersonen in solchen Klassen gezielter auf die schulischen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler eingehen können.

2. Sofern eine sinnvolle Gliederung in die Werk-, Real- und Sekundarschule nicht möglich ist, kann einer Gemeinde bewilligt werden, Klassen ohne Aufteilung in diese Schularten zu bilden. Diese Klassen sind mit Niveaukursen entsprechend der kooperativen Oberstufe oder mit leistungsdifferenziertem Unterricht im Klassenverband sowie mit besonderer Förderung durch Schulische Heilpädagogen zu führen (§ 32 Abs. 1 SchulG). Ist es eher erstrebenswert, dass die Schularten separiert (1 Lehrperson, 1 Sekundarklasse resp. 1 Realklasse) oder in gemischten Gruppen (1 Lehrperson, 0.5 Heilpädagoge, 0.5 Sekundarklasse, 0.5 Realklasse [mit integrierten Werkschülern]) unterrichtet werden?

Die grundsätzliche Gliederung der Sekundarstufe I wird in § 30 Abs. 1 SchulG beschrieben. Demnach gliedert sich die Sekundarstufe I in die Werk-, Real- und Sekundarschule sowie die ersten zwei Jahre des Gymnasiums der Kantonsschule. Diese Gliederung ist der Normalfall. Andere Organisationsformen sind nur unter gewissen Voraussetzungen zulässig. Sie bilden die Ausnahme von der Regel.

3. Welche Gegebenheiten müssen erfüllt sein, damit eine sinnvolle Gliederung der Werk-, Real- und Sekundarschule nicht möglich ist resp. die Schulgemeinde die drei Schularten mischen kann? Seite 2/2 2551.1 -15015

Aus Ziffer 3.3 S. 11 des Berichtes und Antrages des Regierungsrates vom 27. Januar 1998 betreffend die Änderung des Schulgesetzes (Neugestaltung der Sekundarstufe I; Vorlage Nr. 524.1 – Laufnummer 9417) geht hervor, dass eine sinnvolle Gliederung dann nicht möglich ist, wenn die Schülerzahl zu klein ist.

Vor allem kleine Gemeinden können mit der Bildung von schulartengetrennten Klassen aufgrund der geringen Schülerzahlen Schwierigkeiten haben. Mit so wenigen Schülerinnen und Schülern in einer Klasse lässt sich oftmals keine funktionierende Klassengemeinschaft herstellen. Zudem würden unverhältnismässige Kosten entstehen.

## 4. Wer entscheidet darüber?

Die betreffende Gemeinde hat zu beurteilen, ob ihres Erachtens die Führung der Sekundarstufe I ohne Aufteilung in Schularten aufgrund zu geringer Schülerzahlen angezeigt ist. Falls die Gemeinde dieser Ansicht ist, kann sie bei der Direktion für Bildung und Kultur ein Gesuch zur Führung der Sekundarstufe I ohne Aufteilung in Schularten einreichen. Die Direktion für Bildung und Kultur prüft das Gesuch und entscheidet in dieser Angelegenheit (vgl. § 66 Abs. 3 Bst. k SchulG).

5. Muss ein entsprechendes Gesuch für jeden Jahrgang eingereicht und bewilligt werden?

Von der Direktion für Bildung und Kultur erteilte Bewilligungen zur Führung der Sekundarstufe I ohne Aufteilung in Schularten beziehen sich ausschliesslich auf kleine Gemeinden, denen es aufgrund konstant geringer Schülerzahlen nicht möglich ist, schulartenspezifische Klassen zu führen. Diese Gemeinden führen permanent eine kooperative Oberstufe mit schulartendurchmischten Klassen. Eine entsprechende Bewilligung wird der gesuchstellenden Gemeinde unbefristet ausgestellt und ist deshalb bis auf Widerruf gültig. Es ist davon auszugehen, dass in grösseren Gemeinden die Schülerzahlen pro Klasse besser ausgeglichen werden können, so dass vertretbare Klassengrössen entstehen.

Regierungsratsbeschluss vom 29. September 2015